


Auszug aus dem Internet

Die große Kreisstadt Lindau (Bodensee) erläßt nach § 4 (4) des Maßnahmen-gesetzes in der Fassung vom 28.04.1993 in Verbindung mit § 2 (1) und § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 22.04.1993 und des Art. 23 der Bayer. Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende

SATZUNG

ZEICHENERKLÄRUNG UND FESTSETZUNGEN:

- Bebauung:
-  Abgrenzung des Geltungsbereiches
 - Zahl der Vollgeschoße max. **I**
 - Giebelbreite max. 10 m
 - Dachneigung 38 - 48 °
 - Zahl der Wohneinheit max. 2 WE je Gebäude
 - Bei Doppelhäusern je Haushälfte 2 WE

Es sind nur kleine Handwerksbetriebe, deren nach den Bestimmungen der TA-Lärm ermittelte Beurteilungspegel die Immissionswerte der Dorfgebiete von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts nicht überschreiten, und Wohngebäude zulässig.

Die Gestaltung (Proportionen und Materialien) muß sich der dort ländlichen Raum prägenden Bebauung anpassen.

Immissionsschutz:

Die Fensteröffnungen von Ruheräumen, die in einem Abstand zwischen 12 m und 25 m zur Fahrbahnmitte der Kreisstraße LI 6 errichtet werden, sind zur straßenabgewandten Seite (z.B. Grundstück Fl.Nr. 259 nach Norden) zu orientieren.

Bei der Errichtung von Wohngebäuden ist ein Mindestabstand zur Kreisstraße LI 6 von 12 m zur Fahrbahnmitte einzuhalten.

Bei Errichtung von Wohnhäusern ist ein Mindestabstand von 25 m zu den nächstgelegenen Viehstallungen (z.B. landwirtschaftliches Anwesen Fl.Nr. 256) einzuhalten.

Außenanlagen:
Es sind nur heimische Laubbäume und Sträucher, zum Außenbereich hin mindestens 2 Laubbäume je Grundstück zu pflanzen.

Einfriedigungen sind als freiwüchsige Hecken, bepflanzte Maschendrahtgeflechte oder Holzstaketten bzw. Lattenzäune zulässig. Mauern sind nicht zulässig.

HINWEISE:

Die Versiegelung der Grundstücke ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Beeinträchtigungen durch landwirtschaftliche Betriebe, insbesondere Lärm- und Geruchsbelästigungen, sowie Belästigungen bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, sind zeitweise zu erwarten.

-  Vorhandene Haupt- und Nebengebäude
-  Vorgeschlagene Gebäude
-  Flurstücksgrenzen
-  Flurstücksnummern
-  Trafo

BEGRÜNDUNG:

Aufgrund von Nutzungsänderungen hat der Ortsteil Rickatshofen in den vergangenen Jahren seine ursprünglich überwiegende landwirtschaftliche Prägung zugunsten einer Wohnbebauung von einigem Gewicht verloren. Zur Deckung des dringenden Bedarfes an Wohnraum wird im Rahmen der Satzung nach § 4 (4) BauGB - MaßnG die erleichterte Möglichkeit für eine weitere Entwicklung in dieser Richtung auch durch Bebauung von Lücken und in den Geltungsbereich einbezogenen Randgrundstücken eröffnet.

Lindau(B), den **12. Feb. 1996**

Müller
Oberbürgermeister



VERFAHRENSVERMERKE:

Aufstellungsbeschuß des Stadtrates vom 26.10.1993
Lindau, den **12. Feb. 1996**
Müller
Oberbürgermeister

Beteiligung der betroffenen Bürger und Träger öffentlicher Belange durchgeführt
Lindau, den **12. Feb. 1996**
Müller
Oberbürgermeister

Öffentliche Auslegung vom 05.04.1994 bis 05.05.1994
Lindau, den **12. Feb. 1996**
Müller
Oberbürgermeister

Satzungsbeschuß des Stadtrates vom 16.05.1995
Lindau, den **12. Feb. 1996**
Müller
Oberbürgermeister

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 15. Januar 1996
Rechtsverletzungen nicht geltend gemacht.
Geändert gem. Bescheid der Regierung von Schwaben vom 15.01.1996
Nr. 220-4622.4/187.
Lindau, den **12. Feb. 1996**
Müller
Oberbürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 BauGB am **16. Feb. 1996**
ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung wird mit Begründung seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Abt. Stadtplanung des Stadtbauamtes Lindau(B) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtslagen des § 44 sowie des § 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Lindau, den **19. Feb. 1996**
Oberbürgermeister



Auszug aus dem Internet

STADT LINDAU (B)

SATZUNG FÜR RICKATSHOFEN

NACH § 4 (4) DES MASSNAHMENGESETZES ZUM BAUGB

Maßstab 1/1000
Lindau(B), den 23. März 1994
STADTBAUAMT
ergänzt am 26.10.1995

ABT. STADTPLANUNG

